

Wichtige Punkte beim Erstellen des Lohnausweises 2025

Alle Arbeitgebenden sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmenden einen Lohnausweis auszustellen. Darin sind sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile zu deklarieren, die Arbeitnehmenden oder Pensionierten im Zusammenhang mit dem bestehenden, respektive ehemaligen Arbeitsverhältnis zugeflossen sind. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über häufig zu deklarierende Leistungen. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Wir verweisen auch auf die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort

Das Feld F ist anzukreuzen, wenn Arbeitnehmenden keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen. In Betracht fallen insbesondere:

- Das Zurverfügungstellen eines Geschäftsfahrzeuges, sofern Arbeitnehmende für den Arbeitsweg nicht mindestens 70 Rappen oder mindestens die Selbstkosten pro Kilometer bezahlen müssen.
- **Die Beförderung zum Arbeitsort** mittels Sammeltransport (v. a. im Baugewerbe)
- **Die Vergütung der effektiven Autokilometerkosten** an Aussen-dienstmitarbeitende, die mit dem Privatfahrzeug überwiegend von zu Hause direkt zu den Kunden, also nicht zuerst zu den Büros ihrer Arbeitgebenden, fahren.
- Das Zurverfügungstellen eines (aus geschäftlichen Gründen benützten) **Generalabonnements des öffentlichen Verkehrs**. Erhalten Arbeitnehmende ein Generalabonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist dieses zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren. In diesem Fall ist das Feld F nicht anzukreuzen.

Die Vergütung eines **Halbtaxaboniments** muss nicht bescheinigt werden.

Kantinenverpflegung/Lunch-Checks/Bezahlung von Mahlzeiten

Das Feld G ist anzukreuzen, wenn Arbeitnehmenden Lunch-Checks abgegeben werden. Bis zur von der AHV festgelegten Limite von CHF 180.00 pro Monat genügt ein Kreuz im Feld G. Darüberhinausgehende Beiträge sind zusätzlich zum Lohn im Sinne von Ziffer 1 des Lohnausweises zu addieren.

Ein Hinweis ist auch dann anzubringen, wenn die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden die Möglichkeit einräumen, das Mittag- oder Abendessen verbilligt



in einem Personalrestaurant einzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn nicht bekannt ist, ob die Arbeitnehmenden davon tatsächlich Gebrauch machen.

Dieses Feld ist auch bei Arbeitnehmenden anzukreuzen, die 40 - 60 Prozent der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittagessensentschädigung erhalten. Bei Arbeitnehmenden, die mehr als 60 Prozent der Arbeitszeit ausserhalb ihrer üblichen Arbeitsstätte tätig sind und deshalb eine Mittages-sensentschädigung erhalten, ist im Lohnausweis unter Ziffer 15 folgender Hinweis anzubringen: «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt».

Privatanteil Geschäftsfahrzeug

In der Ziffer 2.2 des Lohnausweises sind 0.9 Prozent des Kaufpreises (exkl. MWST) pro Monat zu deklarieren.

Beispiel:

Kaufpreis CHF 43'000:
zu deklarierender Betrag = CHF 4'644 (12 x CHF 387).

Bei Leasingverträgen tritt an Stelle des Kaufpreises der im Leasingvertrag angegebene Objektpreis exkl. MWST. Bezahlen Mitarbeitende pro Monat einen Anteil für die Privatnutzung, ist dieser vom Privatanteil in Abzug zu bringen.

Beispiel:

Kaufpreis CHF 43'000:
zu deklarierender Betrag = CHF 4'644 (12 x CHF 387).
Die Mitarbeitenden bezahlen pro Monat CHF 100.00 an den Arbeitgeber.

Zu deklarierender Betrag in der Ziff. 2.2 CHF 3'444 (12 x 287). Entsprechenden Hinweis in der Ziff. 15 des Lohnausweises anbringen.

Falls es sich um ein Fahrzeug handelt, bei welchem der **Privatgebrauch erheblich eingeschränkt** ist, z. B. durch fest installierte Vorrichtungen für den Transport von Werkzeugen ist keine Aufrechnung für den Privatanteil des Geschäftsfahrzeugs vorzunehmen.

Elektrofahrzeuge/Pauschalspesen/Kosten Wallbox

Wird den Mitarbeitenden ein Elektrofahrzeug zur Verfügung gestellt, kann eine monatliche Pauschalentschädigung von maximal CHF 60 für das Laden des Fahrzeuges am Wohnort der Mitarbeitenden ausbezahlt werden. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Kosten für den privaten Stromverbrauch in Verbindung mit dem Elektrofahrzeug abgegolten (Gemäss Musterspesenreglement SSK). Diese Pauschalen sind auf dem Lohnausweis in der Ziffer 13.2 zu deklarieren. Einige Kantone akzeptieren auch einen höheren Beitrag pro Monat. Bei den Kosten für die Wallbox kennt der Kanton Luzern neu einen Freibetrag von CHF 1'500, welcher nicht mit Steuern und Sozialversicherungen abzurechnen ist (bis anhin $\frac{1}{2}$ der Kosten). Der überschiessende Teil gilt als massgebender Lohn. Im Gegenzug können die von den Mitarbeitenden selbst getragenen Kosten im Liegenschaftsunterhalt in der privaten Steuererklärung geltend gemacht werden.

Mitarbeitende mit sehr häufigem geschäftlichen Gebrauch des Privatwagens (Muster SSK)

Mitarbeitenden, die nachweislich über 12 000 km pro Jahr geschäftlich mit dem Privatfahrzeug unterwegs sind (ohne Arbeitsweg), können nachfolgende maximale Autopauschalen ausbezahlt werden:



Kilometerleistung pro Jahr Autopauschale

12 000 bis 15 000	CHF 9 600
15 001 bis 20 000	CHF 11 400
20 001 bis 25 000	CHF 13 800
25 001 bis 30 000	CHF 15 600
30 001 bis 35 000	CHF 18 000
35 001 bis 40 000	CHF 21 000
über 40 001	CHF 24 000

Die Berechtigung für eine solche Autopauschale wird mittels Kilometererhebung während eines repräsentativen Zeitraumes (ca. 4 bis 6 Monate) ermittelt und ist von Arbeitgebenden spätestens nach drei Jahren bzw. bei einem Funktionswechsel wieder zu überprüfen. Mit der Autopauschale sind sämtliche mit dem Privatfahrzeug zusammenhängenden Kosten abgegolten. Der auszahlte Pauschalbetrag wird im Lohnausweis in der Rubrik "Auto", Ziffer 13.2.2, aufgeführt. Ein Abzug für den Arbeitsweg in der persönlichen Steuererklärung entfällt. Im Lohnausweis wird ein entsprechender Hinweis angebracht (Feld F).

Unregelmässige Leistungen

Bonuszahlungen, Gratifikationen, Treueprämien, Dienstjubiläum etc.
Ziff. 3

Leistungen im Todesfall

Lohnnachgenuss im Todesfall Ziff. 4

Verwaltungsratsentschädigungen

Entschädigungen des Verwaltungsrats oder eines Stiftungsrats in Ziff. 6

Pauschalspesen

Pauschalspesen sind immer betragsmäßig zu deklarieren, je nach Art der Spesen in den Ziff. 13.2.1 bis 13.2.3

Effektive Spesen

Werden folgende Vorgaben erfüllt, genügt ein Kreuz im Feld 13.1.1 des Lohnausweises

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal CHF 35 bzw. die Pauschale für eine Hauptmahlzeit beträgt maximal CHF 30
- Kundeneinladungen usw. werden ordnungsgemäss gegen Originalquittung abgerechnet
- Die Vergütung der Kosten für die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg
- Für die geschäftliche Benutzung des Privatfahrzeugs werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal CHF 20 vergütet.

Andernfalls sind die Vergütungenbeiträgsmäßig zu deklarieren. Bei Vorliegen eines genehmigten Spesenreglements der Kantonalen Steuerbehörde ist kein Kreuz im Feld 13.1.1 zu setzen.

Prämien Krankentaggeldversicherung (KTG)

Die Prämien für die KTG Versicherung dürfen zwar vom Bruttolohn in Abzug gebracht werden, (i. d. R. $\frac{1}{2}$ der gesamten Prämie) stellen aber keinen abzugsberechtigen Sozialversicherungsbeitrag auf dem Lohnausweis in Ziff. 9 dar.

Sozialfonds einzelner Kantone

Der Mitarbeitendenanteil zusätzlicher Sozialfonds darf in der Ziff. 9 deklariert werden.

Beiträge des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten

Vergütungen des Arbeitgebers für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers sind anzugeben, die dem Arbeitnehmer vergütet werden. Nicht anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (z. B. Bildungsinstitut) bezahlt werden. Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Namen des

Arbeitnehmers ausgestellt sind. Ziff. 13.3.

Umzugskosten

Entstehen Arbeitnehmenden aufgrund eines äusseren beruflichen Zwangs (z. B. Sitzverlegung des Arbeitgebenden) Umzugskosten und werden diese durch die Arbeitgebenden im tatsächlichen Umfang vergütet, sind diese Kosten unter den Bemerkungen im Lohnausweis zu bescheinigen (z. B. «Umzugskosten von CHF ... infolge Sitzverlegung vom Arbeitgeber bezahlt»). Ebenso nur in Ziffer 15 sind durch Arbeitgebende bezahlte, effektive Umzugskosten gemäss Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates zu bescheinigen. Pauschal vergütete Umzugskosten sind in jedem Fall unter Ziff. 3 aufzuführen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b ExpaV).

Kinderzulagen

In der Ziff. 1 des Lohnausweises enthalten. Falls sie ausnahmsweise von der Ausgleichskasse direkt ausbezahlt werden, ist ein Vermerk in der Ziff. 15 zu machen.

Beiträge Stiftung FAR;

Ziff. 10.1 (Berufliche Vorsorge)

Beiträge Parifonds;

Bemerkung in Ziff. 15 (analog KTG-Prämie)

Mehrere Lohnausweise

Werden von Arbeitgebenden für daselbe Jahr ausnahmsweise mehrere Lohnausweise ausgestellt, ist folgende Bemerkung anzubringen: "Einer von ... Lohnausweisen".

Teilzeitangestellte

Wurden Arbeitnehmende mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad angestellt, ist eine entsprechende Bemerkung, z. B. «Teilzeitbeschäftigung», anzubringen.

Die Autorin steht für Fragen gerne zur Verfügung.



Maria Kurmann

Leiterin Niederlassung Willisau,
Leiterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin,
Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02

maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch